



Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Sonntag, den 29. März 1885.

Nr. 149.

Deutschland.

Berlin, 28. März. Zur Frage der Reformen in unserem Strafgerichtsverfahren schreibt ein Richter der „Nordd. Aug. Ztg.“:

Der gegenwärtig dem Bundesrat vorliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie der Strafprozeßordnung scheint die öffentliche Aufmerksamkeit nicht in dem seiner sachlichen Bedeutung entsprechenden Maße zu beschäftigen.

Sollte aber bei der eminenten Bedeutung, welche für das ganze öffentliche Leben die Normen des Strafverfahrens gewinnen, nicht der Versuch am Platze erscheinen, auch für weitere Kreise als die der juristischen Techniker, die Diskussion einiger Kardinalpunkte in Anregung zu bringen?

Wenn Sie mit mir diese Frage bejahen, so bitte ich, mir für die nachfolgenden Bemerkungen das Wort verstellen zu wollen:

I. Der Streit um die Organisation der Strafgerichte stellt sich bei uns als ein Parteistreit in des Werles häßlichster Bedeutung dar. Ein Engländer würde nicht verstehen, wie man in derartigen Fragen eine Ungleichheit der inneren lediglich aus Taktions-Geschäfts punkten konstruiert; dieses Unbegreifliche aber – bei uns ist's Ereignis geworden. Dem Konservativen sind die Schwurgerichte verhaft, weil er sie nur sub specie einer „liberalen“ Einrichtung ansieht; der Liberal erhebt sich für das Schwurgericht, weil er in dem Angriff auf dieses Institut nur „reaktionäre“ Zeichen erkenn. Eine unbefangene Prüfung über, ob und inwieviel das Schwurgericht einen tatsächlichen Werth als Organ der Rechtsprechung hat, wird regelmäßig weder von dem Konservativen, noch von dem Liberalen angefochten.

Glücklicherweise scheint in Ansehung der Schöffengerichte nicht das gleiche Maß von unvermeidbarer „politischer“ Überzeugung bei unseren Parteien vorhanden zu sein. Die Verbindung des Beamten- und des Laienelements scheint dem Institut überall eine Art von achtungsvoller Neutralität gesichert zu haben. Es wird von den Liberalen nicht verbündet und von den Konservativen nicht in den Staub getreten. Man spricht davon in Parteidebatten erfreulicherweise nur wenig oder gar nicht. Auch von der Mehrzahl derjenigen Juristen, welche sorgfältig beobachtet und selbstständig prüfen, wird gegen die Schöffengerichte nichts Besonderes erinnert. Wo ein mit der ent-

sprechenden Qualifikation ausgestatteter, seine Autorität in angemessener Weise zur Geltung bringen der Richter fungierte, sind befremdliche Fehlentscheidungen des Schöffengerichts, wenn überhaupt, dann nur in sehr seltenen Fällen vorgekommen. Mit einem Wort: das Schöffengericht hat sich bewährt.

Bei dieser Sachlage möchte die Frage aufzuwerfen sein:

Weshalb soll die Zuständigkeit der Schöffengerichte nicht weit über den gegenwärtigen und den in dem Entwurf berücksichtigten Umfang hinaus ausgedehnt werden?

Die Aburtheilung eines schweren Diebstahls (§ 243 Str.-G.-B.), eines Diebstahls im Rückschlag (§ 244 Str.-G.-B.), eines Raubes oder irgend eines anderen der jetzt zur Zuständigkeit der Strafkammern gehörigen Delikte, ist im Allgemeinen nicht für schwieriger zu erachten, als die den Schöffengerichten gegenwärtig nach dem Reichsverfassungsgesetz obliegende Thätigkeit. Ich möchte mit deshalb den Vorschlag gestatten:

dass man den Schöffengerichten auch alle dientigen Sachen überweist, welche gegenwärtig den Strafkammern als Gerichten erster Instanz obliegen.

II. Der Entwurf schlägt vor, dass die Strafberufungskammern in der Bezeichnung von 5 Richtern entscheiden.

Ob nun aber ein Kollegium von 5 eine bessere Gewähr für eine verlässliche Rechtsprechung bietet als ein Kollegium von 3 Richtern, das dürfte eine wohl aufzuwerfende Frage sein. Es dürfte nicht schwer sein, den Nachweis zu führen, dass in these die Treflichkeit einer Kollegialentscheidung unmöglich in gradem Verhältnis zur Mitgliederzahl des Kollegiums stehen kann. Ich glaube der Zustimmung vieler denkender Praktiker sicher zu sein, wenn ich das landesübliche Gerede von der durch eine Vermehrung der Mitgliederzahl bewirkten Verstärkung der Garantien für eine eindringende, weitreichende Beurteilung von That- und Rechtsfragen als eine sable convenue bezeichne.

Und hiermit komme ich auf einen weiteren Punkt:

Man darf es gegenwärtig bei uns nicht wagen, den Satz zu vertheidigen, dass der Natur der Sache nach, die Entscheidung des Einzelrichters, vorausgesetzt, dass derselbe auf der gleichen Qualifikationsstufe mit den Mitgliedern des Kollegiums steht, präsumptiv klarer, sicherer, überzeugender sein muss als die Kollegialentscheidung.

Allein man wird die Frage stellen dürfen:

Leiche ist am 3. November 1881 beerdigt und am 26. Dezember 1883, auf Befehl des Polizei-missars von Leiden, wieder ausgegraben und nach der Anatomie in Leiden transportiert, wo sie untersucht wurde.

Nach der Untersuchung sind Gehirn, Leber, Gedärme und Nieren in das pharmaceutische Laboratorium von Leiden gebracht worden, und es stellte sich da heraus, dass in den genannten Körperhöhlen eine grobe Menge Arsenik sich befand, dass das Gift in einem Trank gemischt eingenommen wurde und die Dosis eine sehr beträchtliche gewesen sein muss.

Die Beschuldigte behauptete zuerst ihre Unschuld an dem Tode Arend's de Hees; sie hatte jedoch später eingestanden, dass sie den Plan gefasst hatte, ihn zu töten, und zwar aus Habgut. Er war nämlich auf ihren Namen verhaftet und sie hatte die Prämien dafür bezahlt. Bei seinem Tode fiel die Versicherung an sie, wie denn auch wirklich die betreffende Summe an sie ausbezahlt wurde. Das Gift war ein gelbes Pulver (sogenanntes Opferment), welches sie bei einem Gewürzhändler kaufte; dasselbe, mit Kalk vermischte, dient zur Vertilgung von Wanzen und wird nur mit Kalk angerührt verkauft. Die Masse war jedoch bei jenem Gewürzhändler nicht gut gemischt, was sie veranlasste, das oben liegende Gift besonders zu sammeln und in einem Tropf zu verwahren. Einen Theil davon warf sie in Wasser und Milch, die für Arend de Hees bestimmt waren, was seinen Tod herbeiführte. Nach dem Tode ihres Opfers war sie eine Zeit lang so schuldbewusst und beängstigt, dass sie ihre Wohnung verließ und eine andere bezog. Das Geld von der Versicherung hatte sie jedoch unbewusst im Bett, fürchterliche Krämpfe, Erbrechen, Blau- und Schwarzwurden des Mundes, Diarrhoe, herausgetrocknete Augen und Sprachlosigkeit. Man hatte beobachtet, dass die Beschuldigte im Gemähe anwies, ganz gleichgültig an ihrem Blaue blieb, selbst wenn der Krank fortwährend ihren Namen rief; sie verscherte ihn, dass es wohl bald wieder sich bessern würde; während der Umstehenden aber gab sie zu verstehen, dass sie sich bald einstellen werde. Die Angst erhoben.

Wo haben wir denn eigentlich in den Richterkollegien die für eine gefällte Entscheidung verantwortliche Person?

Der Amtsrichter, welcher als Einzelrichter ein Urteil erlässt, muss mit seiner Richterehre für die von ihm getroffene Entscheidung einstecken; diese Verantwortung ist den Umständen nach – z. B. geeignetenfalls auch im Aufsichtswege – praktisch realisierbar. Darin liegt, neben den übrigen bestimmenden Momenten, ein bedeutungsvoller psychologischer Zwang zu sorgfamer und gewissenhafter dienstlicher Thätigkeit.

Das Kollegium unterliegt nicht der gleichen Verantwortung; der Inhalt des von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Votums bleibt nach außen hin geheim, und selbst innerhalb des Kollegiums ist es nach Ablauf einer Zeit kaum noch zu ermitteln, aus welchen Personen bei einem auffälligen Richterspruch die Majorität zusammengesetzt war.

Auf dem Gebiete des Strafrechts tritt das Bedürfnis nach einer Verschärfung des Gefühls der richterlichen Verantwortlichkeit am allerprägnantesten hervor, und schon aus diesen Erwägungen heraus dürfte sich eine, übrigens auch noch aus mannigfachen anderen Gründen zu rechtfertigende Gesetzesbestimmung des Inhaltes empfehlen:

dass jede dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung des Schöffengerichts und der Berufungsnummer, in Betreff der Schuldfrage und der Frage nach mildernden Umständen, nur mit Stimmeneinhelligkeit gefasst werden darf.

Ich resümire meine Vorschläge wie folgt:

- a. Vor die Schöffengerichte gelangen alle Strafsachen in erster Instanz (mit Ausnahme der den Schwurgerichten und dem Reichsgerichte gegenwärtig zugeteilten Sachen);
- b. die Landgerichte entscheiden, in der Beseitung mit 3 Richtern, über das Rechtmittel der Berufung gegen die schöffengerichtlichen Urteile;
- c. die Schöffengerichte und die Strafberufungskammern dürfen eine dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung nur mit Stimmeneinhelligkeit fassen;
- d. die Reform der Schwurgerichte wird vertagt, weil auf eine unbefangene, leidenschaftlose Würdigung von Aenderungsvorschlägen zur Zeit nicht gerechnet werden darf.

Wir haben durch Abdruck vorstehender Bemerkungen dem Wunsche des Autors entsprochen, ohne uns übrigens seine Argumente ohne Wei-

teres zu eigen zu machen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes glaubten wir aber die gegebenen Anregungen weiteren Kreisen zugänglich machen zu sollen.

— Nach längerem schwerem Kranenkrieger ist gestern, wie aus Wien telegraphisch gemeldet wird, Kardinal Fürst Schwarzenberg, Erzbischof von Prag, im Alter von 76 Jahren gestorben. Derselbe galt als der Führer der klerikal-feudalen Partei in Böhmen. Mit ihm scheidet der dem Datum seiner Ernennung nach älteste Kardinal aus dem Leben; er war mit dem Kardinalspurpur seit 1842 bekleidet und der Einzige, der seine Ernennung noch dem Papste Gregor XVI. verdankte.

— Den Herren v. d. Heydt-Kersten und Söhne in Elberfeld ist laut der „Elberfelder Ztg.“ folgendes Schreiben zugegangen:

Berlin, 23. März 1885.

Nachdem der Reichstag bei der dritten Sitzung des Etats den für das Auswärtige Amt geforderten zweiten Direktorposten bewilligt hat, entfällt die Verwendung, welche die von Ew. Hochwohlgeboren eingesandte Spende in erster Linie bestimmt war. Der Reichskanzler beabsichtigt, die ihm von Ihnen und in gleicher Weise von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel zu einer Stiftung zu gestalten, aus welcher bedürftige Beamte des Auswärtigen Amtes alljährlich in Beträgen von 100 Mark zu unterstützen seien würden. Se. Durchlaucht glaubt mit dieser Art der Verwendung den Absichten der Geber zu entsprechen und würde Euer Hochwohlgeboren für den gefälligen Ausdruck Ihres Einverständnisses zum Dank verpflichtet sein.

(gez.) Graf W. Bismarck.

— Das Justizministerialblatt enthält ein untenstehendes Kanzleireglement. Danach darf als Kanzleibeamter (Kanzler, Kanzleidiätär) nur angestellt werden, wer mindestens einen Monat als Kanzleihilfe (Lohnschreiber) beschäftigt worden ist und seine Befähigung für den Kanzleidienst durch Ablegung einer Prüfung dargeboten hat. Die näheren Anordnungen über die Prüfung werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts erlassen. Für die Prüfung sind Gebühren nicht zu entrichten. Die Kanzlisten werden gegen festes Gehalt auf Lebenszeit, die Kanzleiblätare gegen Diäten unter Vorbehalt einmonatlicher Kündigung angestellt. Die Anstellung erfolgt durch die in der allgemeinen Verfügung vom 2. März 1885 bezeichnete Behörde.

Ihr zweites Opfer war ein fünfjähriges Kind, Suzanna Aven, welches sie bei Abwesenheit der Eltern versorgte, und dem sie am 1. Dezember 1883 von dem nämlichen Pulver, das sie im vorigen Falle gebrauchte, eine Portion in einer Tasse eingab. Das Kind war bis zum Tage seines Todes vollkommen gesund. Am Morgen dieses Tages batte es über Fieber geklagt, war jedoch um 8 Uhr wieder hergestellt. Um 4 Uhr Nachmittags fand die Mutter ihr Kind ernstlich erkrankt. Die Beschuldigte war nicht dazu zu bringen, einen Arzt zu holen; sie sagte, dass sie zu betrübt sei über des Kindes Erkrankung. Als nachher, auf Betreiben der Mutter, der Arzt kam, war das Mädchen schon tot. Die Beschuldigte behauptete, dass sie am Morgen des genannten Tages dem im Weite liegenden Kinde unglücklicher Weise aus dem Topf mit dem Pulver, den sie aus ihrer Wohnung mit nach der Wohnung der Aven's nahm, und in den sie Wasser getan hatte, zu trinken gab, jedoch ohne dass es davon erkrankte, vermutlich, weil der Kalk unten lag. Nachher habe sie auch ungünstiger Weise und ohne Vorbedacht den Rest in ein Glas Milch getan und nach dem Kinde zu trinken gegeben. Das Kind wurde darauf krank und starb folglich nachher. Eine Kase, die auch von der Milch trank, musste sich blos übergeben. Die Angeklagte behauptete, nicht zu wissen, was sie bekleidete, als sie den Topf von ihrem Hause mitnahm, denn sie liebte die Kinder des Aven so sehr und hatte keinen Vorbehalt von ihrem Tode. Auch jene Leiche wurde ausgegraben, untersucht und bei ihr das Mäusegefunden, wie in dem ersten Fall. Arsenik war auch hier die Ursache des Todes.

Der dritte Fall war noch schrecklicher; er forderte nicht weniger als drei Opfer auf einmal,

Feuilleton.

Eine Giftmischerin.

Großes Aufsehen erregt in Rotterdam ein Prozess gegen eine Giftmischerin aus Leiden. Die Anklageschrift gegen die Beschuldigte, Maria Catharina Swanenburg, Ehemalige des Joannes van der Linden, 45 Jahre alt, geboren und wohnend in Leiden, jetzt deuriert im Haag, ist soeben publiziert worden. Sie enthält längst der „Frankf. Zeitung“ im Wesentlichen Folgendes:

Gemäß einer Aussage des Petrus Jakob de Hees waren im Jahre 1881 er und seine Brüder Arend und Willem auf Andringen der Beschuldigten bei dieser und ihrem Manne in ihrer Wohnung in der Groenesteg (Grüne Gasse) in Rotterdam gekommen. Arend, der gerade den Militärsstand verlassen hatte und sich einer gesunden und starken Konstitution erfreute, erkrankte eines Tages im Oktober genannten Jahres plötzlich und starb nach einem zweitägigen Slechthum in der benannten Wohnung. Die Symptome der Krankheit waren: große Beklemmung, wildes Herumwertern im Bett, fürchterliche Krämpfe, Erbrechen, Blau- und Schwarzwerden des Mundes, Diarrhoe, herausgetrocknete Augen und Sprachlosigkeit. Man hatte beobachtet, dass die Beschuldigte im Gemähe anwies, ganz gleichgültig an ihrem Blaue blieb, selbst wenn der Krank fortwährend ihren Namen rief; sie verscherte ihn, dass es wohl bald wieder sich bessern würde; während der Umstehenden aber gab sie zu verstehen, dass sie sich bald einstellen werde. Die Angst erhoben.

Auf Grund dieser Thaten wird nun Maria Catharina Swanenburg, Ehemalige des Johannes van der Linden, des fünfsachen Giftmörders beschuldigt. Die öffentliche Verhandlung dieser Sache, in der ungefähr 50 Zeugen zu hören sind, ist auf Donnerstag, den 23. April, eingestellt.

— Aus Bremen, 26. März, wird geschrieben: Bei der ungeheueren Umwälzung, die mit unserem ganzen Handel vor sich gehen wird (Zollanschluß, Hafenbau an der Stadt, Dampfer-Korrektion eventuell sogar Kanäle nach dem Rhein, und der Elbe) sieht man mit begreiflicher Spannung auf die lebte Entscheidung über die Dampfer-Subventions-Angelegenheit. Der Reichstag hat ja sein letztes Wort gesprochen; es kommt nun auf die Konkurrenz bei der Submission und auf die Entscheidung des Reichskanzlers an. Die Spannung ist aber viel weniger auf das "gute Geschäft" gerichtet, das der norddeutsche Lloyd etwa dabei machen könnte, als vielmehr auf die Auffrischung, welche man für unsere nicht eben günstigen kommerziellen Zustände aus den neuen Linien erwartet, und auf das Ansehen, das Bremen als Abgangsplatz der Reichspostdampfer in Ostasien und Australien gewinnen würde. Gerade in dieser Hinsicht würde man es, wie erklärlich, sehr begeistert begrüßen, wenn die neuen Dampferlinien in Verbindung mit der oben erwähnten Umgestaltung unserer ganzen kommerziellen Grundlagen trate. Ob der Lloyd ein gutes Geschäft machen würde, ist völlig ungewiß, und der träge stagnierende Kursus seiner Aktien, auch nachdem seine Aussichten auf den Sieg in der Submission sich erheblich gebessert haben, zeigt, daß man in dieser Hinsicht keineswegs von glänzenden Erwartungen befangen ist. Die australische Linie gilt für so wenig verlockend, daß der Lloyd sie allein auf keinen Fall nehmen würde, und dem Anschein nach ist auch kein anderer Bewerber um sie aufgetreten. Der Lloyd glaubt sie aber in Verbindung mit der ostasiatischen Linie übernehmen zu können. Die anderen Bewerber richten ihr Augenmerk vornehmlich auf diese letztere Linie und es ist schwer zu sagen, ob sie nicht etwa für diese Linie bessere Bedingungen bieten können als der Lloyd, obwohl dieser gewisse Vortheile vor ihnen voraus hat. Es kommt auf die Entscheidung des Reichskanzlers an, ob er die eine Linie allein annehmen will oder nur beide zusammen. Für den Fall seines Sieges braucht der norddeutsche Lloyd neues Betriebs-Kapital. Er muss einen Theil der erforderlichen Dampfer in Deutschland bauen lassen und für die aus der New Yorker Linie abzutretenden älteren Schiffe braucht er neue. Wahrscheinlich wird er die zur Zeit aus fünf Schiffen bestehende, vorzüglich bewährte Flotte der Schnell-dampfer ("Elbe", "Werra", "Fulda", "Ems", "Eider") vergrößern. Man erörtert vielfach die Form der Vermehrung seines Kapitals, die große Summen erfordern wird. Es sind im Wesentlichen drei Wege offen: die Errichtung eines besonderen Zweiges der Gesellschaft für die Linien nach Ostasien und Australien; in diesem Falle wäre das Geld durch eine neue Aktien-Ausgabe zu beschaffen und die Rechnung dieses Zweiges gesondert zu führen. Oder aber es könnte der Stamm von alten Aktien durch eine neue Emission vergrößert werden. Endlich könnte man auch den vor einigen Jahren mit Glück eingeschlagenen Weg der Anleihe wieder beschreiten. Alles das sind freilich Erörterungen, die im Falle der Niederlage bei der Submission völlig gegenstandslos werden.

Die "Nat.-Ztg." schreibt:

Die Nachricht, daß dem Fürstentitel des Bismarck'schen Hauses eine Erweiterung zugedacht sei, indem der älteste Sohn des Fürsten den Titel Prinz führen sollte, ist mit solcher Bestimmtheit und unwidersprochen aufgetreten, daß auch mit Notiz davon nehmen zu sollen glaubten. Nichtsdestoweniger ist, wie wir jetzt mit positiver Bestimmtheit versichern können, an der Nachricht nichts — sie ist rein aus der Luft geprägt.

— Wie die Universitäten Erlangen und Tübingen, so hat auch die Universität Göttingen, an welcher der Reichskanzler bekanntlich studirt hat, ihrem ehemaligen Bürger eine besondere Auszeichnung zugesetzt. Die juristische Fakultät hat ihn zum Doktor jur. ernannt.

— In der sensationellen Landesverraths-Affaire in Wien will das "Wiener Tagblatt" wissen, die italienische Regierung habe durch den verhafteten Hauptmann Potier des Chelles und dessen Genossen auch die Pläne der Thalsperre von Malborghet erworben. Allgemein wird bestätigt, die deutsche Regierung habe die bezüglichen Mitteilungen hierher gelangen lassen; ebenso allgemein wird geglaubt, Hauptmann Potier habe nicht aus Gewissenssucht gehandelt, sondern sei duppiert worden. Der Major-Auditor Grimm, welcher die Untersuchung gegen Potier leitet, batte gestern eine Audienz bei dem Kaiser. Der deutschen Regierung wurde von hier für die erwähnten Mitteilungen bestens gedankt.

— Der Forstreferendar Freiherr von Hammerstein aus Celle ist, wie man der "Wes.-Ztg." schreibt, im Auftrage des Ministers Dr. Böckius bereits vor einigen Monaten nach Kamerun gegangen, um dort für die Zwecke der Forstverwaltung zu wirken. Er wird sich darum handeln, festzustellen, ob und wie die dort befindlichen Wälder für die deutsche Regierung am besten nutzbar gemacht werden können. Dem Freiherrn v. Hammerstein, welcher erst eben sein forstliches Studium an der Akademie beendet hatte, sollen umfassende Instruktionen erteilt und demselben soll ein angständiges Honorar für die Zeit seiner Wirksamkeit in Kamerun in Aussicht gestellt sein. Dem Bernehen nach soll derselbe bereits zwei der Werthebung der dortigen Wälder günstige Berichte eingezahnt haben.

— Wie die Wiener "Neue Freie Presse" mitteilt, sollen von Seiten Deutschlands mit Österreich-Ungarn Verhandlungen angeknüpft

worden sein, welche eine Erledigung der österreichischen Zollnovelle noch für diese Session des österreichischen Reichsraths unnötig erscheinen lassen. Bekanntlich sollte diese österreichische Zollnovelle eine Repressalie gegen die Kornzölle bilden.

— Der Pariser "Times"-Correspondent meldet, daß der Herzog von Nassau sich mit dem Fürsten Bismarck ausgesöhnt habe, eine Nachricht, die wohl in Verbindung mit der angelobten Verlobung des Erbgroßherzogs von Baden mit der Prinzessin Hilda von Nassau in Umlauf gesetzt worden ist. Fürst Bismarck soll nach der Mittellung des Herrn von Blowig in Bezug auf diese Versöhnung gesagt haben: "Ich bin hoch erfreut, wieder in guten Beziehungen mit dem Herzog von Nassau zu stehen, das befreit mich von der Verlegenheit mit Luxemburg. Nun weiß ich, wen wir das Land anbieten können, ohne auf eine Ablehnung zu stoßen." Der Ausspruch scheint uns mindestens in der dem Schluss gegebenen Zusatzung apokryph; denn bekanntlich hat Deutschland die Luxemburger Erbschaft nicht zu vergeben.

— Tagtäglich gehen seit der am Sonntag stattgehabten Schlacht bei der Zareba an der Straße nach Tamai von Suakin aus Transportkolonnen nach verschiedenen und wieder zurück. Dieselben häufen in der Zareba vorräthe an, welche dann vom Gros, dessen Vormarsch gegen Tamai am morgen festgesetzt ist, zu Gute kommen sollen. Über der Zareba schwelt jetzt ein Ballon captif, dessen Insassen die Umgegend unter Auge zu behalten haben, damit ein Überfall, wie der vom Sonntag, künftig nicht mehr möglich sei, wenigstens nicht am hellen Tage, wie damals der Fall war. Bis jetzt steht das Gros noch bei Suakin, für die ferneren Operationen, zunächst also für den Angriff gegen Tamai, soll dann die Zareba die Basis bilden. Ist Tamai genommen, so wird aldann dort wahrscheinlich wieder ein festgestigtes Lager errichtet u. s. f. Dieses Vor-gehen ist selbstverständlich sehr zeitraubend. Der Transportverkehr zwischen Suakin und der Zareba findet unter fortwährenden schweren Belästigungen durch die Sudanesen statt. Angriffe auf die Festigungen hat Osman Digma seinen Kriegern ausdrücklich untersagt und sie angewiesen, immer nur die Transporte und ihre Bedeckung anzugreifen. Dies geschiebt denn auch jeden Tag und kostet nicht nur den Sudanen, sondern auch den Engländern sehr viele Leute. Namentlich das Gefecht am Dienstag war sehr ernsthaft; es gingen wieder sehr viele Lasttiere verloren, welche während des Kampfes aus den Reihen brachen und mit ihrer Ladung davонrannten. Die indischen Truppen scheinen sich nach der Mitteilung englischer Zeitungen schlecht zu bewähren. Die Siks standen in dem Treffen am Sonntag fest, das 17. indische Infanterie-Regiment aber vor vollständig die Besinnung. Die indischen Truppen werden daher, dem "Daily Chronicle" zufolge, als Besatzung in Suakin bleiben, während der Angriff auf Tamai ausschließlich von englischen Truppen ausgeführt werden wird.

— Über die Dinge im südöstlichen Sudan meldet das "Reuter'sche Bureau" aus Suakin unter gestrigem Datum:

Laut Nachrichten aus Kassala (dessen Fall bekanntlich schon vor einiger Zeit gemeldet wurde) vom 5. d. Mts., hielt sich die Garnison noch immer gut. — Wie es heißt, wären von Seiten Italiens Unterhandlungen eingeleitet, um die Ermächtigung zu erhalten, einen Versuch zum Entfernen Kassala's von Massowah aus zu unternehmen."

Ausland.

Paris, 25. März. Das gestern von der Deputiertenkammer angenommene neue Wahlgesetz hat folgenden Wortlaut:

"Art. 1. Die Mitglieder der Kammer werden mittels Listenstruktum gewählt.

Art. 2. Jedes Département wählt die Zahl der Deputirten, welche ihm durch die an das vorliegende Gesetz angefügte Tabelle zugetheilt wurde, und zwar einen Deputirten für je 70,000 Einwohner. Nichtsdestoweniger wird jeder Bruchtheil unter 70,000 in Rechnung gebracht.

Art. 3. Das Département bildet einen einzigen Wahlkreis.

Art. 4. Niemand ist im ersten Wahlgange gewählt, wenn er nicht die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen vereinigt und wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen nicht dem Viertel der eingeschriebenen Wähler gleichkommt.

Art. 5. Während sechs Monaten vor Ablauf der Vollmachten der jetzigen Kammer wird keine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Art. 6. Außer in dem von der Verfassung vorhergesagten und geregelten Falle einer Auflösung finden die allgemeinen Wahlen innerhalb der 60 Tage statt, welche dem Ablauf der Vollmachten der Deputiertenkammer vorangehen."

In Folge dieses Gesetzes wird die Zahl der Deputirten, welche in der gegenwärtigen Kammer 557 betrug, auf 596 erhöht. Das Seine-Département steht an der Spitze derjenigen Départements, deren Deputirtenzahl durch das neue Gesetz vermehrt werden; statt 32 wird Paris 40 Deputirte zu ernennen haben. Das Nord-Département erwählt 23 statt 18, das Rhône-Département 11 statt 8 u. s. w. Dagegen verlieren fünf Départements 3 resp. 2 und 1 Deputirten.

Als während des Revisionskongresses in Verailles von Seiten der Radikalen der Antrag gestellt wurde, die Mitglieder der Familien, welche

in Frankreich geherrscht haben, für unwählbar zu erklären, widerseite sich der Konsellpräsident demselben, weil dadurch das festgesetzte Programm erweitert würde, bemerkte aber, daß er mit dem Antrage einverstanden sei, und daß er für die Aufnahme desselben in den neuen Wahlgesetzen Sorge tragen werde. In dem bald darauf von dem Senat votirten neuen Senatswahlgesetze befindet sich auch die Bestimmung, wodurch die Prinzen vom Senate ausgeschlossen sind. Aber in dem gestern votirten neuen Wahlgesetze für die Deputiertenkammer ist diese Bestimmung nicht aufgenommen worden. Wochenlang hat die gesamte Presse die Vorlage besprochen, kommentiert und kritisiert, vier lange Sitzungen hat die Kammer derselben gewidmet, nachdem eine Unzahl von Kommissions-sitzungen vorausgegangen war, zahllose Amendments sind eingebrochen, diskutirt und verworfen worden, aber die Prinzen, diese sonst so gefürchteten und bedrohten Prinzen sind gänzlich vergessen worden. Eigentlich liegt darin eine große Demütigung für die Prinzen. Wie dem auch sei, vorläufig liegt die Sache so, daß, die Annahme des Gesetzes ohne Abänderung durch den Senat vorausgesetzt, der Graf von Paris, seine Onkel und Vettern, der Prinz Napoleon und seine Vettern (und demnächst seine Söhne, wenn sie das Alter erreicht haben) bei den nächsten Wahlen als Kandidaten auftreten können. Die Republikaner werden wohl ein besonderes Gesetz machen müssen, um diese Gefahr zu befechten.

Die Anwendung des neuen Gesetzes wird nicht unbedeutende Schwierigkeiten bieten. Man vergegenwärtige sich nur die demnächstige Deputiertenwahl in Paris. Etwa 300,000 Wähler werden jeder 40 Namen zu nennen haben. Das Amt der Stimmzähler bei einer solchen Wahl wird eben keine kleine Mühe sein. Und es wird eine Woche, wenn nicht noch längere Zeit vergehen, ehe das Ergebnis der Wahlen festgestellt ist. Das wird gleichzeitig eine Geduldsvorsehung sein.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 29. März. Das sog. Schwach-trinkbier (Rosent), weiches beim Brauen nach zwei- oder dreimaligem Ablassen der Bierwürze aus dem Maisbrotig in den Kochkessel durch Aufgießen von kaltem Wasser auf die zurückgebliebenen ausgedörrten Maiskügelchen gewonnen wird, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straf-, vom 16. Dezember v. J. im Sinne des Brau-steuergesetzes vom 31. Mai 1872 Bier, und das Bischen von Bierkouleur zu diesem Bier ohne die Anmeldung zur Errichtung der Brau-steuer ist als Brau-steuer-Defraudation zu bestrafen.

— Für Häushaltungen, in denen viel Flaschenbier konsumirt wird, verdienen die nachfolgenden Ratschläge besondere Beachtung: Beim Ein-torken der Flaschen sind öfter Verwundungen durch Zerspringen derselben vorgekommen. Um dies zu vermeiden, stelle man die Flasche auf den Tisch und brehe den Korkenzieher recht gerade in die Mitte des Korks, so daß der Korkenzieher nicht das Glas berührt; geht nun der Kork nicht leicht heraus, so lege man die Flasche in eine Schie-lade, so daß der Hals heraus sieht, halte die Schieblade mit einer Hand zu und ziehe mit der andern den Kork heraus. Das Bier soll, wenn man es trinken will, zwischen 9 und 11° Réau-mur haben, dann bekommt es am besten und kann man diese Temperatur dem Flaschenbier ja leicht geben. In Gläsern, die nur im Geringsten mit Getränk in Berührung gekommen sind, schäumt das Bier nicht. Die Flaschen sollen nicht mit gesundheitsschädlichem Bleichrooth, sondern am besten mit Eisenschrooth gereinigt werden.

(Personal Chronik.) Der König hat den bisherigen Regierungs-Assessor Scheller aus Stralsund zum Landrat ernannt. Demselben ist die Verwaltung des Landratsamts in Greifenhagen übertragen worden. — Der zum Pastor in Penzlin ernannte Superintendent Hildebrandt ist zum Lokalschulinspektor über die Schulen seiner Parochie ernannt. — Die Kreischulinspektion in Betreff der katholischen Schulen, welche zu den dem früheren Archidiakonat von Stralsund unterstellt gewesene katholischen Parochien Hoppenwalde, Lousenthal, Altland und Demmin gehören, ist dem Erzpriester Kräpig zu Pajewalk übertragen worden. — Im Kreise Pyritz ist für den Standesamtsbezirk Kolin der Mühlenbesther Bönig zu Kolin zum Standesbeamten und der Schöffe Börl zu Kolin zum Stellvertreter des Standesbeamten ernannt. — An dem Friedria-Wilhelms-Gymnasium zu Stettin ist dem Oberlehrer Dr. Heinrich Lieber das Präsidat "Professor" verliehen. — Am König Wilhelms Gymnasium zu Stettin ist der bisherige wissenschaftliche Hülfs-lehrer am Gymnasium zu Dramburg, August Hahn als ordentlicher Lehrer angestellt. — Am Gymnasium zu Demmin ist die Auseinandersetzung des Geangelsers Karl Nipow — bisher in Berlin — genehmigt. — Der Titular-Hegemeister Bergemann zu Wittstock in der Oberförsterei Klüß ist vom 1. Juli 1885 ab auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

— In der Woche vom 22. bis 28. März wurden in der hiesigen Volksküche 2858 Portionen verabreicht.

Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: "Lohengrin." Große Oper in 5 Akten. Belvederetheater: "Die goldene Spinn-Schwank in 5 Akten. Montag: Stadttheater: "Gute Nacht, Hänchen." Charakterbild in 5 Akten.

Bermischte Nachrichten.

(Unerwünschte Wirkung.) Aus Paris schreibt man: "Einer der beliebtesten Geistlichen unserer Stadt hält höchst im Arbeiterviertel eine Fastenpredigt, in welcher er unter Anderem den Zuhörern sagt: "Wenn die Glocke erklingt, die Euch zur Kirche ruft, legt Ihr Euch aufs Ohr und hört nicht; wenn man Euch um ein Almosen bittet, haltet Euch die Taschen fest zu; für nichts habt Ihr die Sinn als für . . ." Hier begann der Hochwürdige mit grösster Virtuosität die ersten Takte einer in dieser Saison hochbeliebten Polka zu pfeifen. Doch, o Schrecken — plötzlich sang die ganze Gemeinde mit und hörte nicht eher auf, als bis das ganze lustige Musikstück mit allen Wiederholungen zu Ende war. Getanzt wurde offenbar nur aus Raumangel nicht."

(Behandlung erfrorener Pflanzen.) Um erfrorene Pflanzen zu retten, ist es am ratsamsten, sie an einem dunklen Ort zu halten, bis sie austrocknen und dies Aufzuhauen nur sehr langsam vor sich gehen zu lassen. Eine trockne, windstille Atmosphäre ist dazu ebenso notwendig, denn eine erfrorene Pflanze, welche man in Zugluft, in den Sonnenchein, in unpassende Wärme stellt (selbst im Dunklen), geht nach dem Aufzuhauen in eine breite Massa über. Haut man sie dagegen an einem dunklen Ort in stiller trockener Luft auf, so wird sie sich in allen Fällen erholen, wenn sie der Frost nicht gar zu sehr mitgenommen hat.

Verantwortlicher Redakteur W. Sievers in Stettin.

Telegraphische Depeschen.

Leipzig, 27. März. Die in der bevorstehenden Ostermesse in den Räumen der Leipziger Börse abzuhaltenen Garnele wird Freitag, den 17. April c. ihren Anfang nehmen.

Bremen, 28. März. (B. T.) Ein Telegramm aus Tamatave vom 14. März meldet: Die Ostküste von Madagaskar wurde den 25. Januar von einem Orkan heimgesucht. Das französische Transportschiff "Oise", der französische Dampfer "Argo" und die amerikanische Bark "Sarah Hobart" sind total wrack, 17 Mann ertranken.

Wien, 28. März. (B. T.) Bei dem Gründungsluck in dem Bettina-Schacht bei Dombruck weit Ostrau in Mähren sind nach den amtlichen Angaben 55 Arbeiter getötet, 10 verwundet, 21 rechtzeitig gerettet worden. Die Katastrope erfolgte durch einen Sprengschuß.

Wien, 28. März. Abgeordnetenhaus. In der gefürchteten Nachprüfung wurde nur das Sprengstoffgesetz erledigt; das Sozialstengesetz gelangte nicht mehr zur Beratung.

Madrid, 27. März. Senat. Bezüglich der Nachricht, daß die Araber die spanischen Faktoreien am Goldriver beraubt und zerstört und vierbei 6 Spanier getötet hätten, erklärte der Minister, die Araber am Goldriver hätten kein verantwortliches Oberhaupt, sie seien nur Nomaden; auch existire keine spanische Behörde in jener Gegend, wo die Spanier einfache Faktoreien und Faktoreien wie die Engländer besaßen. Der Vorsitz berührte daher die spanische Flagge durchaus nicht.

London, 28. März. Die "Times" erfährt, die russische Regierung habe die Konzentration von 50,000 Mann bei Baku angeordnet und den Gouverneur des Kaukasus zu einem Kriegsgericht nach Petersburg berufen. In diesem Schritt erblieb die "Times" ein Anzeichen dafür, daß Russland entschlossen sei, die englischen Propositionen nicht anzunehmen. Dasselbe Blatt erfährt ferner, die russische Regierung habe versucht, mehrere der größten und schnellsten Dampfer der englischen Handelsmarine anzukaufen, die englische Regierung setzt ihr jedoch zuvorgekommen.

London, 27. März. Unterhaus. Der Staatssekretär des Krieges, Marquis von Hartington, erklärt auf eine bezügliche Anfrage, die Diskussion der Botschaft der Königin könne am nächsten Montag noch nicht erfolgen. Der Tag für die Diskussion werde am Montag erst festgesetzt werden. Die Proklamation der Königin habe die sofortige Wirkung, da die Übersetzung der Mannschaften zur Reserve und die Verabschiedung solcher, die sonst zum Abschied berechtigt waren, zu suspendieren; dieselbe sei außerdem die Regierung in den Stand, jede Klasse der Reserven einzuberufen. Die Frage, welche Klassen einberufen werden sollen, unterliege jetzt der Erwägung der Militärbehörden. Es sei besser, die Diskussion der Botschaft bis zur Entscheidung dieser Frage auszuzögern. Eine Verzögerung der notwendigen Maßregeln werde dadurch nicht herbeigeführt; leichtere würden vielmehr in Gemäßigkeit früherer analoger Fälle sofort getroffen werden. Der Kanzler der Schafkammer, Childers, erklärte, er glaube, wenn, wie zu erwarten, England während der nächsten 2 Jahre freie Hand gelassen werde, alle Zweige der ägyptischen Finanzverwaltung sorgfältig zu prüfen, so werde es nach Ablauf dieser Frist nicht nötig haben, die Mitwirkung der Mächte anzuwünschen. — Das Unterhaus nahm schließlich mit 294 gegen 246 Stimmen den gestern von Gladstone eingebrochenen Antrag der Regierung bezüglich des ägyptischen Finanzabkommen an.

New York, 28. März. Hier eingegangenen Nachrichten zufolge ist zwischen San Salvador, Nicaragua und Costa Rica ein Offensiv- und Defensiv-Vertrag abgeschlossen worden. Der Präsident von San Salvador leitet die Operationen gegen den Präsidenten Barrios von Guatemala.